

NEWS ab 2017

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Der maximal versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung ist per 1.1.2016 von CHF 126'000.00 auf CHF 148'200.00 Bruttojahreslohn erhöht worden. Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,20 % vom massgebenden Lohn wird bis zur Höchstgrenze von CHF 148'200.00 erhoben. Für Lohnanteile ab CHF 148'201.00 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1.00 % des massgebenden Jahreslohnes (nach oben unbegrenzt).

Versicherungsnachweis / Versicherungsausweis

Im Oktober 2016 hat der Bundesrat entschieden, gewisse Bestimmungen in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHVV) zu ändern und die administrativen Verfahren für Arbeitgeber und Durchführungsstellen zu erleichtern.

Unter anderem wurde beschlossen, dass der Versicherungsausweis sowie der Versicherungsnachweis ab Januar 2017 nicht mehr automatisch zugestellt werden müssen. Dies, da auf dem Versicherungsausweis Name, Vorname, Geburtsdatum und AHV-Nr. angegeben sind, welche sich ebenfalls auf der von den Krankenkassensicherern ausgestellten Versicherungskarte befinden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Homepage www.ak71.ch.

Anmeldung einer neuen Mitarbeiterin / eines neuen Mitarbeiters

Bei der Anmeldung von ausländischen Staatsangehörigen, die erstmals in der Schweiz erwerbstätig sind, ist der offizielle Familienname anzugeben. Es handelt sich vor allem um ausländische Mitarbeiterinnen aus Frankreich und Italien, die kürzlich in der Schweiz angekommen sind oder sich im Besitz einer G-Bewilligung befinden. Diese Mitarbeiterinnen wurden mit dem Namen des Ehemannes angemeldet, obwohl gemäss den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) als offizieller Familienname der Mädchenname angegeben werden muss.

Gemäss Weisungen ist die Ausgleichskasse für die Kontrolle und die korrekte Anmeldung zuständig. Damit die Registrierung im Zentralen Versichertenregister AHV/IV in Genf korrekt vorgenommen werden kann und um Doppelinträge mit mehreren Versichertennummern für dieselbe Person zu verhindern, bitten wir Sie, bei Personen, die erstmals in der Schweiz erwerbstätig sind, das Formular „Anmeldung für einen Versicherungsausweis“ (Formular Nr. 318.260) auszufüllen.

Das Formular finden Sie unter: www.ak71.ch >Downloads >Formulare >Formulare zum Thema Versicherungsausweis >Allgemeine Verwaltungsformulare >Anmeldung für einen Versicherungsausweis (318.260).

Die Punkte 1.7, 2.1 - 2.4 sowie die Unterschrift der versicherten Person müssen dabei nicht ausgefüllt werden.

Berufliche Vorsorge 2. Säule (BVG)

Der **Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge** wird ab dem 1. Januar 2017 auf **1,00%** gesenkt.

Filialeröffnungen und -schliessungen

Es sind uns sämtliche **Filialeröffnungen und -schliessungen umgehend** mit genauem Datum zu **melden**. Dies, da wir derartige Änderungen den entsprechenden kantonalen Ausgleichskassen zur Aktualisierung ihres Registers weiterleiten müssen.

Informationen der Familienausgleichskasse (FAK)

Allgemeines zu Mutationen von Bezüglern und Familienzulagen

Aus Gründen des Datenschutzes weisen wir Sie darauf hin, dass es Ihren Mitarbeitenden freisteht, die Anmeldung zur Abklärung des Zulagenanspruchs selbst und direkt bei unserer Familienausgleichskasse einzureichen.

Austritte oder Mutationen von Bezüglern sind gesetzlich begründet **innert 10 Tagen** der Familienausgleichskasse **zu melden**.

Damit wir Ihnen einen reibungslosen Ablauf Ihrer eingereichten Familienzulagen-Dossiers gewährleisten können, möchten wir Sie auf nachfolgende Punkte aufmerksam machen:

- Wir sind auf sämtliche Dokumente, welche gemäss Meldeschein zur Überprüfung eines Zulagenantrags benötigt werden (siehe Seite 3 des Meldescheins), angewiesen. Durch den Antragssteller nicht eingereichte und daher von uns nachträglich verlangte Dokumente **verzögern das Bewilligungsverfahren**.
- Die eingereichten Anmeldungen, Verlängerungsgesuche, Mutationen etc. werden **nach Eingangsdatum bearbeitet** (Dies gilt auch für den Email-Verkehr).
- Ab Eingang eines Kinder- oder Ausbildungszulagen-Antrags beträgt die **Bearbeitungszeit** durchschnittlich **15 Tage**.
- Aus Gleichbehandlungsgründen können keine Dossiers bevorzugt bearbeitet bzw. behandelt werden.
- **Mutationsmeldungen: Jegliche Änderungen** betreffend der Angaben des Versicherten, seines Arbeitsverhältnisses, Arbeitskantonswechsels, der Angaben des anderen Elternteils oder bezüglich der Ausbildung des Kindes / der Kinder, sowie auch bei Meldung weiterer Kinder und Wiedereintritt des Versicherten, **sind mittels Mutationsformular** (Download unter www.ak71.ch) **zwingend zu melden**. **Bitte beachten Sie, dass die Personalien des anderen Elternteils in allen Fällen zwingend auszufüllen sind (ausser bei Austritt des Mitarbeitenden)**.
- **Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen:** Das jährliche AHV-pflichtige Mindesteinkommen zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen beträgt CHF 7'050.00 (Stand 2017). Sollte die versicherte Person dieses Einkommen nicht erreichen, bitten wir Sie um entsprechende Mutationsmeldung, damit wir allfällige Rückforderungen Ende Jahr vermeiden können (Abgleich zwischen individuellem Konto und FAK-Zulagen).

FAK-Ansätze 2017

Der Vorstand der Familienausgleichskasse hat an seiner November-Sitzung 2016 über die FAK-Ansätze 2017 in eigener Geschäftsführung entschieden.

Die Liste mit den FAK-Ansätzen 2017 finden Sie in detaillierter Form als Anhang zu diesem Schreiben.

Diverse kantonale Fonds, Beitragssätze 2017

• Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich (BBF ZH)	0.100%
• Gesetz über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen im Kanton Fribourg (FBG FR)	0.040%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Fribourg	0.040%
• Waadtländische Gesetz über die Familien-Ergänzungsleistung (LPCFam) (davon 0.06% als Arbeitgeberbeitrag und 0.06% als Arbeitnehmerbeitrag)	0.120%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Waadt (FONPRO)	0.090%
• Kinderbetreuungsfonds / Tagesstätten des Kantons Waadt (LAJE)	0.120%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Wallis	0.100%
• Familienfonds des Kantons Wallis	0.160%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Neuenburg (FFPP)	0.087%
• Kinderbetreuungsfonds /Tagesstätten des Kantons Neuenburg (LAJE)	0.180%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Jura	0.050%
• Berufsbildungsfonds des Kantons Tessin	0.095%
• Fonds für ergänzende Kinderzulagen des Kantons Tessin (AFI) (darin ist NEU der Beitrag von 0.003% zur Finanzierung der Adoptionszulage enthalten)	0.153%
• Beiträge an den Sozialfonds des Kantons Schaffhausen (davon 0.12% als Arbeitgeberbeitrag und 0.06% Arbeitnehmerbeitrag)	0.180%
• Arbeitslosenhilfsfonds des Kantons Luzern (ALHF)	0.007%

Berufsbildungsfonds des Kantons Genf für das Jahr 2017

Der Kanton Genf erhebt bei den angeschlossenen Firmen seiner Familienausgleichskassen wie im Vorjahr einen jährlichen Beitrag von CHF 29.00 pro Arbeitnehmer für die Finanzierung des Berufsbildungsfonds. Für die Ermittlung des Zuschusses an diesen Fonds benötigen wir daher die Anzahl Arbeitnehmer im Kanton Genf, welche Ihre Firma im Monat Dezember 2016 beschäftigt hat. Zu diesem Zweck, werden wir Sie im Frühling 2017 mit einer speziellen Anfrage kontaktieren.

Mutterschaftsversicherung des Kantons Genf

Die Ansätze für das Jahr 2017 lauten wie folgt:

- 0,082 %:** für **Arbeitgeber** auf den bezahlten Löhnen an die im Kanton Genf beschäftigten Arbeitnehmenden (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil jeweils 0,041%).
- 0,041 %:** für **Selbständigerwerbende** und **Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber**.